

Wo finde ich die Auflagen der Grundwasser-Schongebiets-Verordnungen, die für meine land- und forstwirtschaftlichen Flächen gelten?

Im Zuge des Projektes „Landwirtschaftlicher Grundwasserschutz im Nordburgenland“, das dankenswerterweise vom BMLFUW und der Abt. 9, Amt der Bgld. Landesregierung sowie dem WLVB Nördliches Burgenland finanziert wird, wurde schon detailliert über die Auflagen der Grundwasser-Schongebiete des Nordburgenlandes berichtet.

- Frauenkirchen-Gols;
- Kittsee
- Kleylehof (Nickelsdorf, Halbturn)
- Neudörfel
- Neufeld
- Oggau
- Purbach
- Winden

Diese Artikel können Sie unter www.lk-bgld.at (Grundwasserschutz) nachlesen.

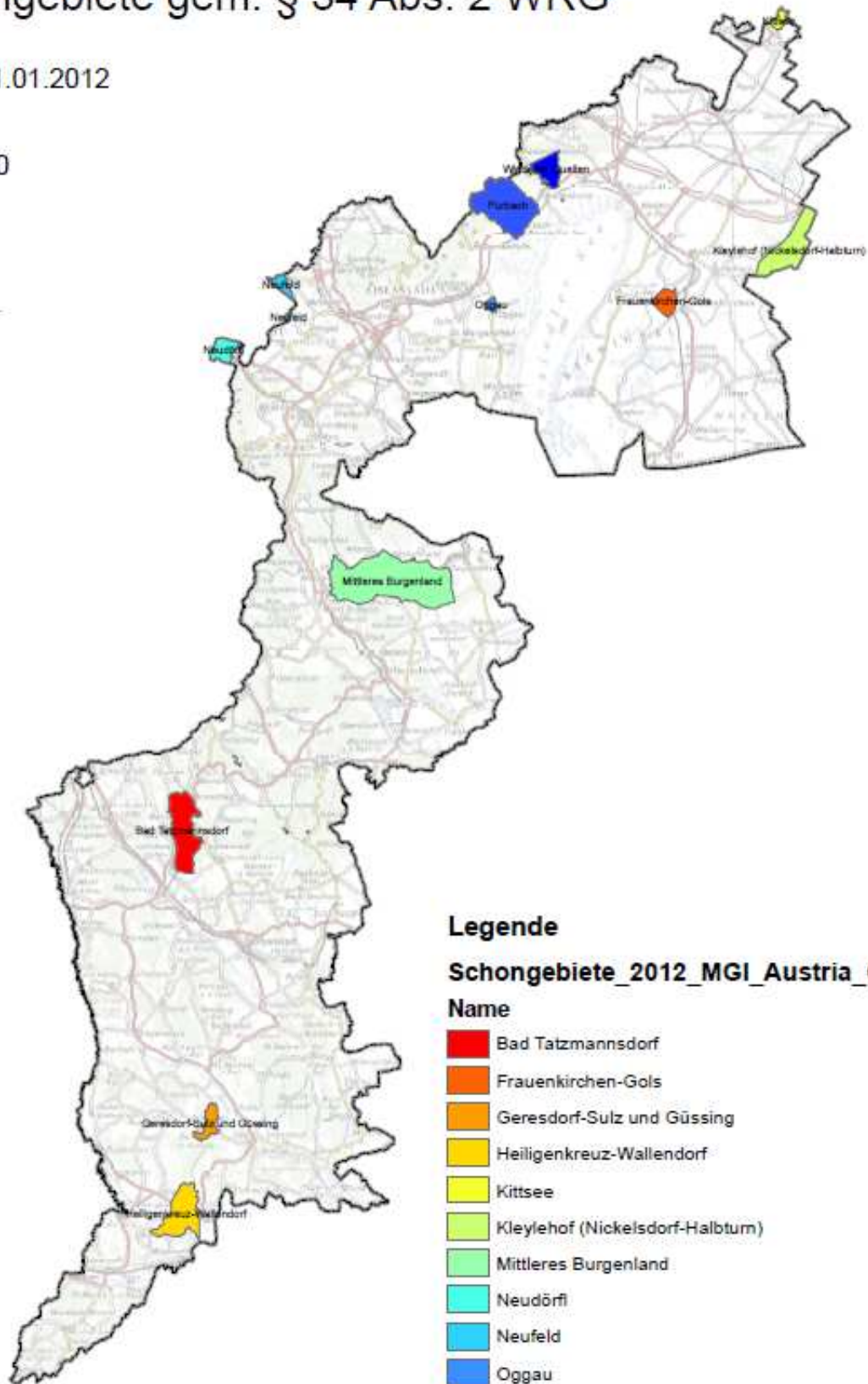
Es gibt auch Verordnungen für Grundwasser-Schongebiete im mittleren und südlichen Bgld. z.B.

- Mittleres Burgenland
- Bad Tatzmannsdorf
- Gerersdorf-Sulz und Güssing
- Heiligenkreuz-Wallendorf

Schongebiete gem. § 34 Abs. 2 WRG

Stand: 31.01.2012

1:400.000



Legende

Schongebiete_2012_MGI_Austria_GK_M


Name

- Bad Tatzmannsdorf
- Frauenkirchen-Göls
- Geresdorf-Sulz und Güssing
- Heiligenkreuz-Wallendorf
- Kittsee
- Kleylehof (Nickelsdorf-Halbturm)
- Mittleres Burgenland
- Neudörfli
- Neufeld
- Oggau
- Purbach
- Windener Quellen

Wie Sie im Detail feststellen können, ob Ihre land- und forstwirtschaftlichen Flächen in diesen Schongebieten liegen, wurde schon in einem eigenen Artikel beschrieben.

Wenn Ihre Flächen davon betroffen sind, müssen Sie neben den Einschränkungen lt. Zulassung der Pflanzenschutzmittel auch die Auflagen der Verordnungen einhalten. Diese können Sie z.B. im Rechts-Informationssystem des Bundeskanzleramtes finden www.ris.bka.gv.at

Home | Kontakt | English

BUNDESKANZLERAMT ■ RECHTSINFORMATIONSSYSTEM 

Bundesrecht **Landesrecht** Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe Gesamtabfrage Übersicht

Herzlich willkommen!

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt (seit 2004) und in den Landesgesetzblättern der Länder Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien (alle ab 2014) zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht von Bund und Ländern. Weiters bietet das RIS den Zugang zum EU-Recht, zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden und zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien.

Das RIS bietet einen barrierefreien Zugang (WAI-A nach WCAG 1.0).

Neu im RIS:


Jänner 2014

- Die Kundmachung des Landesgesetzblattes der Bundesländer [Kärnten](#) [Steiermark](#) [Tirol](#) [Wien](#) erfolgt rechtlich verbindlich (authentisch) im Rechtsinformationssystem RIS (Rubrik „Landesrecht“).

Die Entscheidungen des [Bundesverwaltungsgerichts](#) und der neun [Landesverwaltungsgerichte](#) werden im RIS dokumentiert.

Die Entscheidungen der Datenschutzbehörde werden in die Anwendung [Datenschutzbehörde \(vor 2014: Datenschutzkommission\)](#) und jene der Personalvertretungsaufsichtsbehörde in die Anwendung [Personalvertretungsaufsichtsbehörde \(vor 2014: Personalvertretungs-Aufsichtskommission\)](#) integriert.

In der Applikation [Bundesrecht konsolidiert](#) (§0-Dokumente) und im "Fundstellennachweis zu den Materialien der österreichischen Bundesgesetzgebung (PDF, 18 MB)" sind die dort aufgelisteten parlamentarischen Materialien ab der IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats (9.6.1959) durch Links zum Internetangebot des Parlaments zugänglich.


Suchbegriff 


Webseiten

- Bundeskanzleramt
- HELP.gv.at
- Parlament

Informationen

- Zum RIS
- Open Government Data
- RIS:App
- Links auf Dokumente im RIS setzen
- RIS Recherche für Microsoft Word
- Linkliste

Zum Seitenanfang 

© 2014 Bundeskanzleramt Österreich  Offenlegung

Klicken Sie links oben auf „Landesrecht“.



[Bundesrecht](#) [Landesrecht](#) [Gemeinderecht](#) [EU-Recht](#) [Judikatur](#) [Erlässe](#) [Gesamtabfrage](#) [Übersicht](#)

Hier finden Sie die Rechtsvorschriften der österreichischen Bundesländer.

Suchbegriff

Landesrecht in konsolidierter Fassung

[Burgenland](#)

[Kärnten](#)

[Niederösterreich](#)

[Oberösterreich](#)

[Salzburg](#)

[Steiermark](#)

[Tirol](#)

[Vorarlberg](#)

[Wien](#)

[Alle Länder: Index des Landesrechts](#)

Landesgesetzblätter authentisch

--

[ab 2014](#)

--

--

[ab 1.4.2005 \(extern\)](#)

[ab 2014](#)

[ab 2014](#)

--

[ab 2014](#)

[gesamt](#)

Landesgesetzblätter nicht authentisch

[ab 2000](#)

[2000 - 2013](#)

--

[ab 1947](#)

[ab 2001](#)

[1989 - 2013](#)

[1995 - 2013](#)

[ab 2001](#)

[bis 2013 \(extern\)](#)

[gesamt](#)

Landesgesetzblätter historisch (extern)

[1922 - 2000](#)

[1863 - 1999](#)

[1849 - 1971](#)

[1849 - 1995](#)

[1850 - 2000](#)

[1850 - 1995](#)

[1848 - 1994](#)

[1848 - 1985](#)

[1920 - 1980](#)

--

Webseiten

[Bundeskanzleramt](#)

[HELP.gv.at](#)

[Parlament](#)

Informationen

[Zum RIS](#)

[Open Government Data](#)

[RIS:App](#)

[Links auf Dokumente im RIS setzen](#)

[RIS Recherche für Microsoft Word](#)

[Linkliste](#)

Landesrecht in konsolidierter Fassung (erste Spalte)

Diese Anwendungen bieten Ihnen die Möglichkeit, das Landesrecht in konsolidierter Fassung abzufragen, wobei Konsolidierung die Zusammenfassung eines Rechtsaktes und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen Dokument bedeutet.

Bei den Ländern Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien enthält jedes Dokument grundsätzlich eine vollständige Rechtsvorschrift.

Bei den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol enthält jedes Dokument nur eine Gliederungseinheit – Paragraf, Artikel oder Anlage – einer Rechtsvorschrift, zu jedem gefundenen Dokument kann aber die Gesamtfassung der Rechtsvorschrift angezeigt werden.

Die Länder Steiermark und Wien dokumentieren nur das aktuelle Landesrecht. Historische Fassungen stehen somit nicht zur Verfügung. Für Kärnten und Tirol liegen historische Fassungen ab 1.1.2011 vor.

Die Rechtsvorschriften der Länder sind außerdem über den von der Verbindungsstelle der Bundesländer erstellten Index des Landesrechts erschlossen, ein systematisches Verzeichnis der in Kraft stehenden Rechtsvorschriften. Zu fast jeder verzeichneten Rechtsvorschrift verweist ein Link auf das entsprechende Dokument.

Landesgesetzblätter (zweite bis vierte Spalte)

Die Spalte "Landesgesetzblätter authentisch" führt zu den authentischen, das heißt: in der angebotenen elektronischen Fassung maßgeblichen, Landesgesetzblättern, die entweder im RIS selbst oder (Salzburg) auf einer externen Seite des Landes kundgemacht worden sind.

Klicken Sie links oben auf „Burgenland“



Bundesrecht **Landesrecht** Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe Gesamtabfrage Übersicht

Landesrecht Burgenland

Suchworte

Titel, Abkürzung

Paragraf von bis

Artikel von bis

Anlage von bis

Kundmachungsorgan Nr.

Typ

Index

Unterzeichnungsdatum

Fassung vom

Neu/geändert im RIS seit

Trefferanzahl pro Seite

Webseiten

- Bundeskanzleramt
- HELP.gv.at
- Land Burgenland
- Land Burgenland Landesrecht

Informationen

- Index Landesrecht Burgenland
- Handbuch
- Info, Kontakt

Suche starten Zurücksetzen

★ Diese Seite zu den Favoriten hinzufügen

Zum Seitenanfang ↑

© 2014 Bundeskanzleramt Österreich

Offenlegung

Wenn Sie z.B. die Schongebiets-Verordnung für Gersdorf-Sulz finden wollen, geben Sie z.B. unter Suchworte „Sulz“ ein und drücken dann in der Mitte auf „Suche starten“.

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM

Home | Kontakt | English

Bundesrecht **Landesrecht** Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe Gesamtabfrage Übersicht

Landesrecht Burgenland

< Zurück zur Suche ★ Diese Seite zu den Favoriten hinzufügen

Markierte Dokumente anzeigen Dokument 1 bis 20 von 20

Nr.	§/Artikel/Anlage	Kurzinformation	
1	§ 7	Änderung von Standesamtsbezirken	
2	§ 1	Bildung von Hegeringen in den Verwaltungsbezirken Eisenstadt- Umgebung sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust	
3	§ 1	Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen	
4	§ 0	Erklärung der Vitaquellen als Heilquellen	
5	§ 1	Erklärung der Vitaquellen als Heilquellen	
6	§ 2	Erichtung des touristischen Regionalverbandes Güssing	
7	§ 1	Frrichtung von örtlichen Tourismusverbänden	
8	§ 8	Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen	
9	§ 6	Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen und Allgemeinen Sonderschulklassen	
10	§ 6	Gemeindestrukturverbesserungsgesetz	
11	§ 1	Hebammensprengel	
12	§ 1	Kehrgebietseinteilung	
13	Anl. 2	Landesstraßenverordnung	
14	§ 0	Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens	
15	§ 3	Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens	
16	§ 4	Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens	
17	§ 6	Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens	
18	§ 6	Sprengel der politischen Bezirke des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, Neufestlegung	
19	§ 0	Zurücknahme der Anerkennung der Vita-Quelle als Heilquelle	
20	§ 1	Zurücknahme der Anerkennung der Vita-Quelle als Heilquelle	

Markierte Dokumente anzeigen Dokument 1 bis 20 von 20

< Zurück zur Suche Zum Seitenanfang ↑

© 2014 Bundeskanzleramt Österreich Offenlegung

http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=1000110

Drücken Sie bei den entsprechenden Suchergebnissen auf das Symbol rechts „Gesamte geltende Rechtsvorschrift“.


Landesrecht Burgenland: Gesamte Rechtsvorschrift für Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens, Fassung vom 26.02.2014
[Druckansicht](#)
[★ Gesamte Rechtsvorschrift zu den Favoriten hinzufügen](#)

 Andere Formate: [PDF](#) [Word](#)
Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. März 1974 betreffend die Festlegung eines Schongebietes zur Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens im Gebiete der Gemeinde Geresdorf-Sulz und Güssing

StF: LGBl. Nr. 15/1974

Präambel/Promulgationsklausel

 Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959, [BGBl. Nr. 215/1959](#), wird verordnet:

Text
§ 1

Zur Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens im Gebiete der Gemeinden Geresdorf-Sulz (Katastralgemeinden Geresdorf bei Güssing und Sulz im Burgenland) und Güssing (Katastralgemeinde Steingraben) wird ein Schongebiet mit den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen festgelegt.

§ 2

(1) Im Schongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben aller Art;
- b) sämtliche Bauführungen und Grabungen ab einer Tiefe von 4 Metern, Bohrungen und Sprengungen, die Wassererschließung und Auflassung von Brunnen und deren anderweitige Verwendung sowie alle bergbaulichen Aufschlüsse;
- c) die Errichtung von Beregnungsanlagen mit chemischen Zusätzen zum Beregnungswasser und von Versickerungsanlagen sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwässern jedweder Art, sofern es sich nicht um Ableitungen von häuslichen Abwässern aus Einzelhausanschlüssen handelt;
- d) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien oder ähnlichen Substanzen, sofern die Lagerungen nicht in höchstens 200 Liter fassenden Stahlfässern oder in sonstigen unzubrechlichen und entsprechend geeigneten Lagerbehältern in einer Menge bis zu insgesamt 800 Liter so erfolgen, daß bei Ausfließen des Inhaltes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist;
- e) jeglicher Art von sonstigen Ablagerungen wassergefährdender Stoffe, soweit diese über den normalen Haus und Wirtschaftsbedarf hinausgehen oder mit Aufgrabungen verbunden sind;
- f) die Aufbringung und Einbringung von wassergefährdendem Fremdmaterial sowie dessen Planierung;
- g) die Anlage von Ablagerungsstätten für Müll;
- h) die Durchfahrt von Mineralöltransportfahrzeugen aller Art, ausgenommen die Zustellung ins Schongebiet;
- i) jede Anlage in Verbindung mit strahlendem Material.

Sie erhalten die derzeit gültige Verordnung angezeigt. Diese Verordnungen werden bei Bedarf an veränderte Anforderungen angepasst. Überprüfen Sie daher in regelmäßigen Zeitabständen, ob Ihr Wissensstand über die geltenden Auflagen noch aktuell ist.

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten und der Zentrale der Bgld. Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

Willi Peszt